

Beschlussvorlage zum TOP 5

14. Ratssitzung des Stadtrates Wildenfels am 16.09.2025

Einbringer der Vorlage:	* Bürgermeister
abgestimmt mit:	* Stadtrat
Gegenstand der Vorlage:	* Festsetzung der ungekürzten Elternbeiträge für Kindertagesstätten in der Stadt Wildenfels
Gesetzliche Grundlage:	* § 15 SächsKitaG (Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen)

Beschlussvorlage:

Der Stadtrat von Wildenfels beschließt folgendes Verfahren für die Festsetzung der Höhe der ungekürzten Elternbeiträge für Kindertagesstätten in der Stadt Wildenfels für das Jahr 2026 und die Folgejahre.

1. Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge sind die gemäß § 14 SächsKitaG ermittelten und bekannt gemachten Personal- und Sachkosten.
2. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippe) soll der Elternbeitrag bei einer neunstündigen Betreuungszeit mindestens 15 % und höchstens 23 % der Personal- und Sachkosten nach Punkt 1 betragen.
Bei Festlegung auf die Mindestumlage wird der sich ergebende Betrag auf volle Euro beziehungsweise 50 Cent aufgerundet. Bei Festlegung auf die Maximalumlage wird der sich ergebende Betrag dann auf volle Euro beziehungsweise 50 Cent abgerundet.
3. Für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) soll der Elternbeitrag bei einer neunstündigen Betreuungszeit mindestens 15 % und höchstens 30 % der Personal- und Sachkosten nach Punkt 1 betragen.
Bei Festlegung auf die Mindestumlage wird der sich ergebende Betrag auf volle Euro beziehungsweise 50 Cent aufgerundet. Bei Festlegung auf die Maximalumlage wird der sich ergebende Betrag dann auf volle Euro beziehungsweise 50 Cent abgerundet.
4. Für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der 4. Klasse (Hort) soll der Elternbeitrag bei einer Betreuungszeit von 6h (mit Frühhort) bzw. 5h (ohne Frühhort) höchstens 30 % der Personal- und Sachkosten nach Punkt 1 betragen.
Der Elternbeitrag soll so berechnet werden, dass der sich ergebende Betrag dann auf volle Euro beziehungsweise 50 Cent abgerundet wird.
5. Aus besonderen Gründen können Kinder auf Antrag der Eltern tageweise in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Die Höhe des Elternbeitrages je Kind und Tag beträgt das kaufmännisch gerundete 1/21 des ungekürzten Elternbeitrages der Einrichtungsart.

Die neuen Elternbeiträge sollen ab 1. Januar des Folgejahres wirksam werden.

In der ersten Stadtratssitzung nach dem 30. Juni eines Jahres soll der Stadtrat über die jeweilige Höhe der Elternbeiträge entscheiden.

Begründung:

Das SächsKitaG legt im § 14 fest, dass die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz zu ermitteln und öffentlich bekannt zu machen sind. Auf der Grundlage dieser Bekanntmachung sind die Elternbeiträge festzusetzen. Sie dürfen im Krippenbereich zwischen 15 % und 23 %, im Kindergartenbereich zwischen 15 % und 30 % sowie im Hortbereich bei höchstens 30 % der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten betragen.

Durch die in den Punkten 2. bis 4. festgelegte Berechnungsmethode werden die Elternbeiträge grundsätzlich unter 23 % beziehungsweise 30 % liegen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	14
Davon anwesend:	
Davon stimmberechtigt:	
Davon stimmberechtigt einschließlich Bürgermeister:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	

Aufgrund des § 20 SächsGemO war Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.